

Informationsblatt zur Haftpflichtversicherung für Reiseveranstalter und Reisevermittler

Dieses Infoblatt gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte Ihrer Versicherung. Die vollständigen Informationen finden Sie in Ihren Vertragsunterlagen. Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen.



Allgemeine Informationen

Nach dem Reisevertragsrecht haften auch alle Vereine, Verbände und sonstige Organisationen aus ihrer Tätigkeit als Reiseveranstalter für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, welche den Reiseteilnehmern entstehen.

Wer ist Reiseveranstalter?

Reiseveranstalter ist nach Reisevertragsrecht §651 a Abs (2) Ziffer 1 BGB, wer für ein im Vorhinein festgelegtes und ausgeschriebenes Programm mit einem einheitlichen Preis (Pauschalreiseangebot) zwei oder mehr touristische Leistungen angeboten werden.

Eine touristische Leistung ist dann erheblich, wenn sie mindestens 25 % des Werts der Kombination ausmacht oder ein wesentliches Merkmal ist oder als solches beworben wird.

Tagesreisen mit einer Dauer von weniger als 24h, ohne Übernachtung und bis zu einem Preis von 500 Euro unterliegen nicht dem Reiserecht.

Eigenständige touristischen Leistungen nach § 651a Abs. (3) BGB sind u.a.:

- die Reise (Bus, Bahn, Schiff, Flug)
- die Unterkunft
- Eintrittskarten für Veranstaltungen
- Sportveranstaltungen
- Ausflüge oder Themenparks
- Führungen
- Die Vermietung von Sportausrüstungen (etwa Skiausrüstungen)
- Tätigkeit als Reiseleiter



Versicherungsschutz

- Prüfung der Haftpflichtfrage bzw. der Haftpflichtansprüche,
- Befriedigung berechtigter Schadenersatzansprüche,
- die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche.

In diesem Zusammenhang anfallende zivilrechtliche Auseinandersetzungen führt die Versicherungsgesellschaft auf ihre Kosten im Namen der versicherten Organisation.



Versicherungsumfang

Der Versicherer gewährt den versicherten Organisationen und seinen Bevollmächtigten Versicherungsschutz in ihrer Eigenschaft als Reiseveranstalter für den Fall, dass sie von Teilnehmern an von ihnen veranstalteten Reisen für während der Reise auftretenden Ereignissen, aufgrund der gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts (unter Berücksichtigung der jeweiligen Rechtsprechung) in Anspruch genommen werden. Als versichertes Ereignis im Sinne der Bedingungen gelten:

- der Tod, die Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Reiseteilnehmern (Personenschäden),
- die Beschädigung oder Vernichtung von Sachen der Reiseteilnehmer (Sachschäden), nicht aber das Abhandenkommen und/oder der Diebstahl von Sachen.

Der Versicherungsschutz vor Vermögensschäden erstreckt sich auf die typischen Tätigkeiten eines Reiseveranstalters, u.a.:

- Auswahl der Leistungsträger und Überprüfung ihrer Leistungen,
- Zusammenstellung von Einzelleistungen,
- Beschreibung der Leistungen in Katalogen oder Prospekten,
- Bearbeitung der Reiseanmeldung,
- Organisation, Reservierung und zur Verfügungstellung der Leistungen gemäß Reisevertrag,
- Ausstellung und Absendung von Reiseunterlagen,
- Beschaffung von Visa, sonstigen Reisepapieren und ausländischen Zahlungsmitteln (sofern diese ausdrücklich Gegenstand des Reisevertrages sind).

Der Versicherungsschutz vor Vermögensschäden für Reisevermittler erstreckt sich auf:

- Die vertragliche und gesetzliche Haftung des Reisevermittlers gegenüber dem Kunden aus dem Reisevermittlungsvertrag.
- Vermögensschäden, die auf die Verletzung von Sorgfalts- und Informationspflichten sowie Hinweis- und Aufklärungspflichten des Reisevermittlers beruhen.



Wichtige Ausschlüsse

für Personen- und/oder Sachschäden:

Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf die Gefahren, die verbunden sind mit

- dem Besitz, Halten oder Betrieb von Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen aller Art, es sei denn, es handelt sich um Fahrzeuge der für den Versicherungsnehmer direkt oder indirekt tätigen Unternehmer (Leistungsträger), die zur Beförderung der Teilnehmer/innen an einer vom Versicherungsnehmer veranstalteten Reise benutzt werden
- dem Betrieb von Hotels, Gaststätten, Bars oder ähnlichen Einrichtungen durch den Versicherungsnehmer selbst
- Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen (Bürgerkrieg, Aufruhr).

für Vermögensschäden:

Nicht versichert sind folgende Eigenschaften oder Tätigkeiten:

- Besitz und Betrieb von Reisebüros,
- Besitz und Betrieb von Hotels oder sonstigen Unterkünften, Gaststätten, Restaurants, Bars und gleichartige Unternehmen,
- Durchführung von Reisen mit eigenen Transportmitteln (z.B. Bus) einschließlich der hierfür vorgenommenen Verkaufs-, Reservierungs- und Auskunftstätigkeiten,
- Ansprüche auf Minderung des Reisepreises, da dies kein Schadenersatzanspruch.

Abgrenzung des Versicherungsschutzes bei Vermögensschäden:

Ist der Preis der erhaltenen Reisedienstleistungen geringer als der Preis der gebuchten Reisedienstleistungen, so sind die sich daraus ergebenden Ansprüche auf vollständige oder teilweise Rückzahlung des Reisepreises vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.



Geltungsbereich

Weltweit, sofern rechtlich zulässig



Versicherter Personenkreis

Die für die versicherte Organisation tätigen Leistungsträger und Hilfspersonen (Erfüllungsgehilfen) sind mitversichert; ferner die Mitarbeiter/innen (Reiseleiter/innen, etc.) aus ihrer beruflichen Tätigkeit für Sie als Reiseveranstalter.



Versicherungssummen

Nach Variante 1:

- | | |
|------------------------|-------------|
| - Für Personenschäden | 7.500.000 € |
| - Für Sachschäden | 750.000 € |
| - Für Vermögensschäden | 75.000 € |

Nach Variante 2:

- | | |
|------------------------|--------------|
| - Für Personenschäden | 15.000.000 € |
| - Für Sachschäden | 1.500.000 € |
| - Für Vermögensschäden | 75.000 € |



Selbstbeteiligungen

- | | |
|------------------------|---|
| - Bei Sachschäden | Pauschal 500 € |
| - Bei Vermögensschäden | 10% mindestens 25 €
höchstens aber 500 € |



Jahresprämien

Die Jahresprämien je Teilnehmer betragen in:

Variante 1

- | | |
|--------------------------------------|--------|
| - Flug- oder Schiffsreise | 0,75 € |
| - Bus- oder Zugreise | 0,54 € |
| - Wochenendfahrten oder Selbstfahrer | 0,38 € |

Variante 2:

- | | |
|--------------------------------------|--------|
| - Flug- oder Schiffsreise | 0,97 € |
| - Bus- oder Zugreise | 0,75 € |
| - Wochenendfahrten oder Selbstfahrer | 0,48 € |

Alle Prämien inkl. der gesetzlichen Versicherungssteuer.

Werden in einem Kalenderjahr mehr als 1.000 Reiset Teilnehmer gemeldet, wird auf die Teilnehmerbeiträge ein Nachlass von 20 % eingeräumt.

Die jährliche Vorausprämie (= Mindestprämie) beträgt in

Variante 1: 99,00 €;

Variante 2: 198,00 €

Da es sich bei o.g. Prämien um Mindest- und Vorausprämien handelt, muss auch bei unterjährigem Beginn die volle Jahresprämie in Rechnung gestellt werden.



Vertragsgrundlagen

Allgemeine Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (Dialog AHB 2012), allgemeine Versicherungsbedingungen zur Haftpflichtversicherung von Vermögensschäden (AVB 2012), Risikobeschreibungen sowie besondere Versicherungsbedingungen und Vereinbarungen für Personen und Sachschäden (BBR 2008) und die BBR 2003 für Vermögensschäden der Dialog Versicherung.

Hinweis:

Rechtsverbindlich sind allein die Inhalte und der Wortlaut des Versicherungsscheins und der Versicherungsbedingungen.



Obliegenheit im Schadenfall

Abweichend von den Bedingungen sind alle Schäden unverzüglich an die Bernhard Assekuranzmakler GmbH zu melden. Bitte nutzen Sie dazu möglichst unseren SOS Schadenmeldung Online-Service auf unserer Internetseite www.bernhard-assekuranz.com oder setzen Sie sich telefonisch unter der Tel.: 08104 / 8916 – 530 mit uns in Verbindung.



Kontakt

Sollten Sie hierzu noch Fragen haben steht Ihnen die Abteilung Vereine & Verbände gerne zur Verfügung:

Tel.: 08104 / 8916-530

E-Mail: service@bernhard-assekuranz.com

Versicherung jetzt ganz einfach online abschließen!

Scannen Sie hierzu einfach den Barcode, oder gehen

Sie auf <https://versicherung.bernhard-assekuranz.com/>

